

# RS OGH 2024/7/11 3R31/24v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2024

## Norm

ZPO §471 Z4

1. ZPO § 471 heute
2. ZPO § 471 gültig ab 04.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2015
3. ZPO § 471 gültig von 01.01.1998 bis 03.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
4. ZPO § 471 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.1997

## Rechtssatz

Die weite Formulierung des § 471 Z 4 ZPO umfasst nicht nur die Fälle, in denen ein Versäumungsurteil wegen Nichtigkeit im Sinn des § 477 Abs 1 Z 4 und Z 5 ZPO bekämpft wird, sondern auch jene, in denen die Ursache für die unterstellte Säumnis das Ergebnis eines Verfahrensmangels oder einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist, zB wenn die materiellen Voraussetzungen für die Fällung eines Versäumungsurteils wegen Säumnis bei Erstattung der Klagebeantwortung nicht vorliegen. Die weite Formulierung des Paragraph 471, Ziffer 4, ZPO umfasst nicht nur die Fälle, in denen ein Versäumungsurteil wegen Nichtigkeit im Sinn des Paragraph 477, Absatz eins, Ziffer 4 und Ziffer 5, ZPO bekämpft wird, sondern auch jene, in denen die Ursache für die unterstellte Säumnis das Ergebnis eines Verfahrensmangels oder einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist, zB wenn die materiellen Voraussetzungen für die Fällung eines Versäumungsurteils wegen Säumnis bei Erstattung der Klagebeantwortung nicht vorliegen.

## Entscheidungstexte

- 3 R 31/24v  
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 11.07.2024 3 R 31/24v

## Schlagworte

schriftliche Klagebeantwortung; Versäumungsurteil; tatsächlich fehlende Säumnis; Nichtigkeit; Aufhebungsgrund

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2024:RI0100227

## Im RIS seit

25.08.2024

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)